

Wider die Aushöhlung des Promotionsrechts

27. November 2016, PV 2016-II in Bonn

Der Philosophische Fakultätentag als Vertretung der geistes- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten an den deutschen Universitäten wendet sich mit Nachdruck gegen Bestrebungen, die die wissenschaftlichen Standards von Promotionen gefährden.

Das Land Hessen hat per Novelle des Hessischen Hochschulgesetzes im Jahr 2015 die Verleihung des Promotionsrechts an solche Hochschulen für angewandte Wissenschaften ermöglicht, die „eine ausreichende Forschungsstärke“ nachzuweisen hätten. Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst hat daraufhin im Oktober 2016 dem „Promotionszentrum Sozialwissenschaften“ der Hochschule Fulda das Promotionsrecht verliehen. Ähnliche Absichten werden auch in anderen Bundesländern verfolgt. Damit wird ein bisher den universitären Fakultäten vorbehaltenes Recht ausgehöhlt.

Es ist schon häufig darauf hingewiesen worden, dass zurecht ausschließlich Universitäten als Zentren des wissenschaftlichen Forschens und Lehrens dazu befähigt sind, Nachwuchswissenschaftler zur Promotion zu führen. Als Institutionen sind Fachhochschulen anwendungsorientiert. Individuell an Fachhochschulen erbrachte Forschungsleistungen und von einzelnen Professoren eingeworbene Drittmittel sind keine hinreichenden Grundlagen für ein Promotionsrecht der gesamten Institution. Die Verleihung des Promotionsrechts ist schon deswegen nicht notwendig, weil bereits jetzt in den universitären Promotionsordnungen gesichert ist, dass Fachhochschulprofessoren in Kooperation mit Universitätsprofessoren Doktoranden betreuen können.

Das Promotionsrecht und seine Ausgestaltung sind Sache der universitären Fakultäten und müssen es bleiben!